

### 30. Inkrafttreten der 6. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bahnhofstraße“

---

Der Rat der Gemeinde Altenberge hat am 30.09.2024 die 6. Änderung / Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bahnhofstraße“ als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt die 6. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 5 mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird mit der Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht bei der Gemeindeverwaltung, Fachbereich III/Bauwesen, Zimmer 5.4, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge, während der Dienststunden (montags bis freitags 08.30-12.30 Uhr sowie donnerstags 14.00-17.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 02505/82-46). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse [www.osp.de/altenberge/rechtskraft](http://www.osp.de/altenberge/rechtskraft) zu finden und unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> zugänglich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der diesem Amtsblatt beigefügten Übersichtskarte (S. 67) dargestellt.

#### **Hinweise:**

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahre seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und

dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenberge, den 07.10.2024

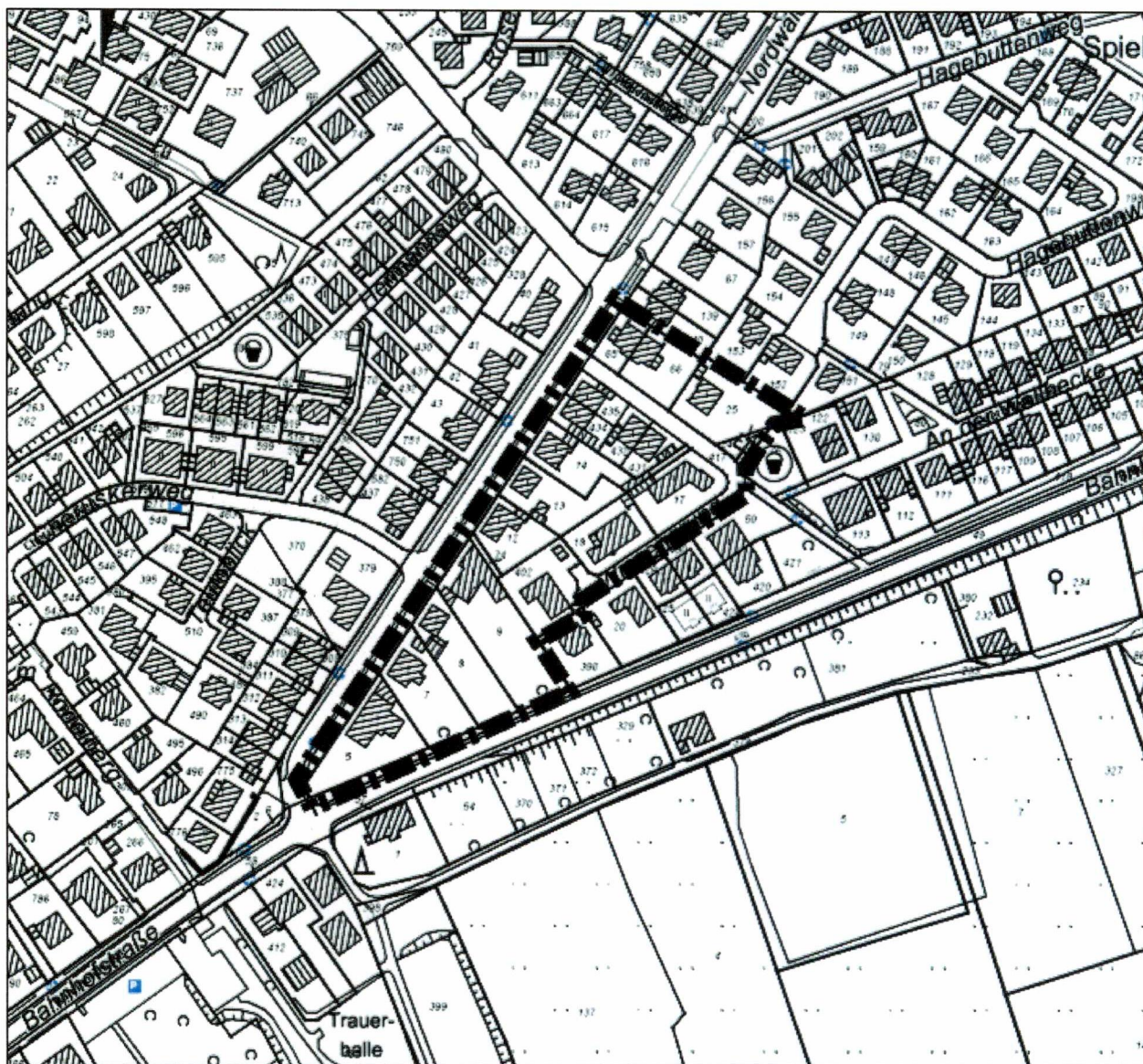
DER BÜRGERMEISTER

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Karl Reinke', written in a cursive style.

Reinke

**Anlage**  
zu der Bekanntmachung  
Ifd. Nr. 30 im Amtsblatt der  
Gemeinde Altenberge Nr. 10/2024

**6. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bahnhofstraße“**



Erstellt: Gemeinde Altenberge, Fachbereich III

Maßstab 1:2.500

■■■■■ = Geltungsbereich